

## **Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Bestattungsgebührensatzung)** **vom 10. Mai 2011**

Die Gemeinde Gerolfingen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes, KAG (BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-F) folgende Abgabesatzung betreffs Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen.

### **Teil I**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

#### **Bemessungsgrundlage**

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

##### **§ 2**

#### **Gebührenarten und Gebührenpflicht**

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt
  - a) Grabgebühren
  - b) Bestattungsgebühren
  - c) sonstige Gebühren
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung /Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bzw. mit der Auftragserteilung.  
Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde; sie werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.  
Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen.  
Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Gebührenpflichtig ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
  - c) wer die Kosten veranlaßt hat,
  - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner:
- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

### **Teil II**

#### **Die Gebühren im Einzelnen**

##### **§ 3**

#### **Grabgebühren**

- (1) Die Grabgebühr beträgt für ein
  - a) *Einzelgrab oder tiefes Zweipersonengrab*

in der ersten Reihe	260,00 Euro
in der zweiten Reihe	210,00 Euro
in der dritten Reihe	160,00 Euro

<i>b) breites Zweipersonengrab</i>	
in der ersten Reihe	520,00 Euro
in der zweiten Reihe	420,00 Euro
in der dritten Reihe	310,00 Euro
<i>c) tiefes Vierpersonengrab</i>	
in der ersten Reihe	840,00 Euro
in der zweiten Reihe	620,00 Euro
in der dritten Reihe	520,00 Euro
<i>d) Kindergrab</i>	70,00 Euro
<i>e) Urnengrab</i>	130,00 Euro

- (2) Die Gebühr für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes beträgt 1/25, bei Urnen 1/10 der jeweiligen Grabgebühr nach Abs. 1 pro Jahr.

#### § 4

#### Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Grabherstellung einer Grabstelle (Aushebung und Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt für ein
- |   |          |
|---|----------|
| a) Kindergrab   | 400,00 € |
| b) Einzelgrab   | 400,00 € |
| c) Breites Zweipersonengrab                               | 400,00 € |
| d) Tiefes Vier- oder Zweipersonengrab (obere Grabstelle)  | 400,00 € |
| e) Tiefes Vier- oder Zweipersonengrab (untere Grabstelle) | 510,00 € |
| f) Urnengrab  | 100,00 € |
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 35,00 €

#### § 5

#### Sonstige Gebühren

- An sonstigen Gebühren werden erhoben
- |   |            |
|---|------------|
| (1) Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabmälern  | 13,00 €    |
| (2) Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen   | 15,00 €    |
| (3) Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts   |            |
| a) eine Gebühr in Höhe der betreffenden Grabnutzung für 1 Jahr                                      |            |
| b) für den überlebenden Ehegatten und bei Namensänderungen infolge Wiederverheiratung je Grabstelle | 10,00 €    |
| (4) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche   | 1.000,00 € |

#### § 6

#### Inkrafttreten

Die vorstehende Abgabesatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren vom 14.09.1994 außer Kraft.

Gerolfingen, den 10. Mai 2011

GEMEINDE  
GEROLFINGEN

*U. Fickel*

(Fickel)

1. Bürgermeister

